

Rechtsverordnung
der Stadt Lichtenau
zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an den Seen I, II und III
sowie der Nutzung von Seeuferbereichen
auf den Gemarkungen
Lichtenau, Grauelsbaum und Ulm

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 3.12.2013, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Bereinigung von Landesrecht vom 29.7.2014 (GBl. S. 378) und Art. 2 HaushaltsbegleitG 2015/16 vom 16.12.2014 (GBl. S. 777) am 25.06.2015 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für den Wasserbereich der Baggerseen I, II und III auf den Gemarkungen Lichtenau, Grauelsbaum und Ulm sowie Teile der Seeuferbereiche.
Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung umfasst
 - auf Gemarkung Lichtenau die Flurstücknummern 488 teilflächig und 488/1 teilflächig,
 - auf Gemarkung Grauelsbaum Flurstücknummern 125/10 teilflächig, 126 teilflächig, 126/1 teilflächig, 126/2 teilflächig, 126/3 teilflächig und 126/4 sowie
 - auf Gemarkung Ulm Flurstücknummern 1 teilflächig, 1/1 und 1/2 teilflächig.Die Grenzen des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung sind in einer Karte im Maßstab 1:3.000 als gelbe Linie eingetragen. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Sie ist bei der Stadt Lichtenau – Hauptamt – niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- (2) Die Wasserbereiche der Baggerseen I, II und III umfassen
 - auf Gemarkung Lichtenau die Flurstücknummern 488 teilflächig und 488/1 teilflächig,
 - auf Gemarkung Grauelsbaum Flurstücknummern 125/10 teilflächig, 126 teilflächig, 126/1 teilflächig, 126/2 teilflächig, 126/3 teilflächig und 126/4 sowie
 - auf Gemarkung Ulm Flurstücknummern 1 teilflächig, 1/1 und 1/2 teilflächig.Die Wasserbereiche sind in der Karte gemäß § 1 Abs.1 im Maßstab 1:3.000 blau schraffiert.
- (3) Der Badebereich umfasst eine Teilfläche von Flurstücknummer 488/1 und 488 der Gemarkung Lichtenau und ist in der Karte gemäß § 1 Abs.1 im Maßstab 1:3.000 blau kariert. Die Begrenzung ist in der Natur seeseits durch Bojen gekennzeichnet.
- (4) Die Seeuferbereiche umfassen folgende Teilflächen:
 - auf Gemarkung Lichtenau Flurstücknummer 488 und 488/1Die Seeuferbereiche sind in der Karte gemäß § 1 Abs.1 im Maßstab 1:3000 rot gekennzeichnet.
- (5) Der Liegewiese- und Aufenthaltsbereich umfasst eine Teilfläche von Flurstücknummer 488 und 488/1 der Gemarkung Lichtenau und eine Teilfläche von Flurstücknummer 125/10 der Gemarkung Grauelsbaum und ist in der Karte gemäß § 1 Abs.1 im Maßstab 1:3.000 grün schraffiert.

§ 2 Verbotene Handlungen

- (1) In den Wasserbereichen nach § 1 Abs.2 sind folgende Handlungen verboten:
1. das Baden, ausgenommen im Badebereich gemäß § 1 Abs. 3,
 2. das Tauchen mit technischem Gerät (d.h. mit Atemgerät),
 3. das Befahren mit Fahrzeugen jeglicher Art, insbesondere mit kleineren Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft,
 4. das Einsetzen und Betreiben von mit Verbrennungsmotoren betriebenen Modellfahrzeugen,
 5. der Gebrauch des Sees bzw. der Seen als Eisbahn.
- (2) Das Betreten der Seeuferbereiche gemäß § 1 Abs.4 ist verboten.

§ 3 Vorsichtsmaßnahmen und Hinweise

- (1) Die Nutzung der Seen- und der Seeuferbereiche sowie des in der Karte nach §1 Abs.1 im Maßstab 1:3000 grün schraffiert eingezeichneten Liegewiese- und Aufenthaltsbereichs nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr
- (2) Auf folgende Gefahren wird besonders hingewiesen:
1. Uferböschungen können plötzlich steil abfallen; die Wassertiefe beträgt teilweise über 50 m,
 2. kiesige Untergründe können keinen festen Halt bieten,
 3. es muss mit Untiefen gerechnet werden,
 4. die Wassertemperatur kann stark differieren (kalte Strömungen und Schichtung),
 5. es können Gefahren durch Hindernisse im Wasser bestehen,
 6. Wasser-/Schlingpflanzen können Personen gefährden,
 7. Scherben und andere spitze Gegenstände können Verletzungen verursachen.
- (3) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus hat jedermann alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
1. die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
 2. Beschädigungen, insbesondere von Bojen und Anlagen wie Zäunen und Schilder und
 3. eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften
- zu vermeiden.
- (4) Eine Wasseraufsicht wird nicht geführt.

§ 4 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 126 Abs. 1 Nr. 18 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs.1 Nr. 1 außerhalb des Badebereichs entsprechend § 1 Abs. 3 badet,
2. entgegen § 2 Abs.1 Nr. 2 mit technischem Gerät (d.h. mit Atemgerät) taucht,
3. entgegen § 2 Abs.1 Nr. 3 den See bzw. die Seen mit Fahrzeugen jeglicher Art befährt,
4. entgegen § 2 Abs.1 Nr. 4 mit Verbrennungsmotoren betriebene Modellfahrzeuge einsetzt und betreibt,
5. entgegen § 2 Abs.1 Nr. 5 die Seen als Eisbahn gebraucht,
6. entgegen § 2 Abs.2 die Seeuferbereiche nach § 1 Abs.4 betritt.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- Euro, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden (§ 126 Abs. 2 WG).

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Rechtsverordnung über den Gemeingebrauch vom 30.04.2015 außer Kraft.

Lichtenau, 25.06.2015

Christian Greilach
Bürgermeister

Hinweis

gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der GemO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Verordnung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenau geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Lichtenau, 25.06.2015

Christian Greilach
Bürgermeister